

57. Kann von mehreren selbständigen Forderungen ein summemäßig bestimmter Teil wirksam abgetreten werden, ohne daß bestimmt wird, wie sich die abgetretene Summe auf die einzelnen Forderungen verteilt?

BGB. § 398.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 27. Februar 1920 i. S. N. (Rf.) w. S.
u. Gen. (Befl.). VII 296/19.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Mitbeklagte S. hat laut Urkunde vom 26. Februar 1916 eine Forderung von 45 000 M für Ausführung von Maurer- und Erbarbeiten, laut Urkunde vom 14. März 1916 eine Forderung von

38500 *M* für Zimmerarbeiten, die ihm angeblich gegen die Beklagten *H.* und *W.* aus einem mit ihnen am 23. Februar 1916 abgeschlossenen Bauvertrage zustanden, an den Kläger *R.* abgetreten. In der Urkunde vom 23. Mai 1916 erklärte dann *R.*, daß *H.* und *W.* auf diese Forderungen ihm 34178,05 *M* gezahlt hätten, so daß ihm noch eine Restforderung von 49321,95 *M* zuzühe; außerdem schuldeten diese ihm für Eisentlieferungen 10880,40 *M*, so daß er insgesamt noch 60202,35 *M* von ihnen zu fordern hätte. Von dieser Gesamtforderung, erklärte er weiter, trete er einen Teilbetrag von 20500 *M* nebst Zinsen an die Witwe *N.* — die Klägerin — ab. Gestützt auf diese Abtretung hat die Klägerin mit gegenwärtiger Klage beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 10798,50 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 15. Mai 1916 und von 8297,58 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 15. Oktober 1916 an sie zu verurteilen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus den

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Zurückweisung der Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts damit begründet, daß die Abtretung vom 23. Mai 1916, auf welche die Klägerin ihren Klagenanspruch stützt, ungültig sei, weil es an der notwendigen Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung fehle. Diese Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Wie sich aus der Abtretungserklärung des *R.* vom 23. Mai 1916 ergibt, standen diesem gegen die Beklagten *H.* und *W.* angeblich drei Forderungen zu. Von diesen sollen zwei in der Person des *Sch.* entstanden sein, welche dann von *Sch.* dem *R.* laut Besession vom 26. Februar und 14. März 1916 abgetreten worden waren. Die dritte Forderung soll in der Person des *R.* selbst entstanden sein. Auf die beiden ersteren Forderungen waren nach der Erklärung des *R.* 34178,05 *M* bereits gezahlt. Dieser Betrag reichte aber nicht aus, um eine dieser beiden Forderungen ganz zu tilgen. Es bestanden also zur Zeit der Abtretung vom 23. Mai 1916 noch drei Forderungen des *R.* gegen *H.* und *W.*, wenn die Angaben in der Abtretungsurkunde richtig sind. Selbst wenn man die beiden von *Sch.* abgetretenen Forderungen aus Maurer- und Erdarbeiten oder aus Zimmerarbeiten als eine einheitliche Forderung ansehen wollte, weil sie unter denselben Personen als Gläubiger und Schuldner aus demselben Rechtsverhältnis, dem Bauvertrag, entstanden sind, so bestanden auch dann noch zwei selbständige Forderungen des *R.*; denn die dritte angebliche Forderung aus Eisentlieferungen war in der Person des *R.* selbst entstanden.

Der Vorderrichter hat nun durch Ausübung des Fragerechts fest-

gestellt, daß nicht etwa die verschiedenen Forderungen von R. an die Klägerin mit der Maßgabe ganz abgetreten worden sind, daß der Überschuß über 20 500 M an R. ausbezahlt werden sollte, sondern es ist ein bevorrechtigter Teil der sämtlichen Forderungen in Höhe von 20 500 M bergestalt abgetreten worden, daß die Klägerin, selbst wenn der eine oder andere Anspruch nicht oder nicht voll begründet sein sollte, unter allen Umständen aus dem, was das Gericht für begründet erachten würde, 20 500 M erhalten sollte. Auf Grund dieser Feststellung kann dem Berufungsgerichte nicht entgegengetreten werden, wenn es annimmt, daß weder die gesamten Forderungen mit der schuldrechtlichen Verpflichtung der Klägerin, den Überschuß über 20 500 M an ihren Fessionar R. herauszugeben, abgetreten worden sind, noch auch ein bestimmter Teil einer oder mehrerer von den Forderungen, die dem R. gegen S. und W. angeblich zustanden. Es bestand für das Berufungsgericht auch kein erkennbarer Anhalt für die Annahme, daß etwa von jeder der drei Forderungen ein verhältnismäßiger Teil abgetreten sein sollte.

Bei dieser tatsächlichen Sachlage ist dann allerdings die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des Gegenstandes der Abtretung zu vermissen. Eine solche Abtretung war aber, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, nicht geeignet, Forderungsrechte auf die Klägerin zu übertragen.

Die Forderungsabtretung ist gemäß § 398 BGB. ein dingliches Rechtsgeschäft derart, daß das Gläubigerrecht an einer Forderung von dem bisherigen Gläubiger auf eine andere Person als Gläubiger übergeht. Wie ein Gläubigerrecht nur in bezug auf eine bestimmte oder wenigstens bestimmbar Forderung bestehen kann, so kann auch nur das Gläubigerrecht an einer bestimmten oder bestimmbaren Forderung den Gegenstand einer Forderungsabtretung bilden. Es verhält sich mit der Abtretung einer Forderung als einem dinglichen Rechtsgeschäft nicht anders, wie mit der Übertragung des Eigentums an einer Sache. Schuldrechtlich kann zwar vereinbart werden, daß von mehreren Sachen das Eigentum an einer, oder von mehreren Forderungen eine oder mehrere oder Teile von ihnen übertragen werden sollen, je nach Wahl der einen oder anderen Vertragspartei. Aber das dingliche Erfüllungsgeschäft, die Eigentumsübertragung oder Abtretung, kann nur nach Ausübung des Wahlrechts eine bestimmte bezeichnete Sache oder Forderung zum Gegenstand haben. Eine Eigentumsübertragung oder Forderungsabtretung ist ohne Bestimmtheit ihres Gegenstandes begrifflich nicht denkbar (vgl. auch RRG. Bd. 20 S. 234; Bd. 90 S. 248). Der Mangel der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung liegt auch dann vor, wenn wie hier nicht etwa eine bestimmte Quote mehrerer Forderungen, sondern ein summen-

mäßiger Teil ihrer Gesamtheit abgetreten ist. Es ist dann nicht erkennbar, von welcher oder von welchen der mehreren Forderungen ein Teil abgetreten ist. Auch der Schuldner würde im Ungewissen sein, wen er in bezug auf die verschiedenen gegen ihn bestehenden Forderungen als Gläubiger anzusehen hätte. Eine rechtswirksame Forderungsabtretung ist daher am 23. Mai 1916 zwischen K. und der Klägerin nicht zustande gekommen, weshalb diese aus der Abtretung Ansprüche gegen die Beklagten nicht herleiten kann.*